

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich bei Vorderpiflitz

- Außenbereichssatzung Vorderpiflitz –

Vom 05.05.2003

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 S. 137) folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Geiersthal werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M= 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

(1) Vor Garagen ist ein jederzeit offener Stellplatz mit einer Länge von mindestens 5,00 m erforderlich.

(2) Anzahl der erforderlichen Stellplätze:

Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden jeweils 2 Stellplätze, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.

(3) Grundstückseinfriedungen wie Zäune, Mauern und Hecken müssen [aus Gründen des Winterdienstes] von Straßengrundstücken einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Hinweis:

Diese Regelungen gelten nicht für bisher bereits zulässigerweise vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 05.05.2003

Gemeinde Geiersthal


Wittenzellner

2. Bürgermeister